

Siebttes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze

(„VwGO-Novelle II“)

Überblick über die Eckpunkte des Gesetzgebungsvorhabens

Ziele:

- verschiedene Teilbereiche der VwGO modernisieren, auch im Lichte fortschreitender Digitalisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- verwaltungsgerichtliche Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren effektivieren
- personelle Ressourcen an den Gerichten sollen flexibler und noch verfahrensangemessener eingesetzt werden können
- Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit entlasten, auch von querulatorischen Begehren
- Verfahren beschleunigen, ohne die verwaltungsgerichtliche Kontrollfunktion zu schmälern

Zusammenfassung der wichtigsten Regelungsvorschläge:

Die Vorschläge zielen unter anderem auf einen weitergehenden Einsatz von **Einzelrichtern**. Für die Verwaltungsgerichte ist geplant, dass Proberichter unmittelbar nach ihrer Ernennung als Einzelrichter eingesetzt werden können. Die bisher geltenden Sperrfristen sollen entfallen. Des Weiteren soll in Asylhauptsacheverfahren an den Verwaltungsgerichten kraft Gesetzes grundsätzlich der Einzelrichter entscheiden. An den Obergerichtsinstanzen/Oberverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen soll generell der fakultative Einsatz von Einzelrichtern sehr viel weitgehender als bislang erlaubt werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Außerdem soll der Zugang zu den **Rechtsmitteln** der Berufung und Revision vorsichtig erweitert werden. Hierzu soll der bislang selten angewandte Zulassungsgrund der Divergenz weiter gefasst werden. Des Weiteren soll das Rechtsmittelgericht im Einzelfall die Möglichkeit erhalten, ein Rechtsmittel zuzulassen, wenn ein Zulassungsgrund offensichtlich vorliegt, auch wenn dieser nicht (genügend) dargelegt worden ist.

Die Regelungen zur **Vollstreckung** von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gegen Hoheitsträger in §§ 167 ff. VwGO sollen im Interesse eines wehrhaften Rechtsstaates reformiert werden. Hintergrund sind vereinzelte Fälle aus der jüngeren Vergangenheit, in denen Behörden trotz gegen sie gerichteter, vollstreckbarer Entscheidungen ihre Pflichten nicht erfüllt hatten.

Querulatorischen Klagen und Anträgen soll die Verwaltungsgerichtsbarkeit zukünftig effektiver begegnen können. Bei offensichtlich aussichtslosen und rechtsmissbräuchlichen Klagen oder Anträgen soll der Vorsitzende sofort nach deren Eingang eine Gerichtskostenvorauszahlung anordnen können. Das Gericht muss das Verfahren nur weiter betreiben, wenn der Gerichtskostenvorschuss gezahlt worden ist.

Regelungsvorschläge im Einzelnen:

A. Zuständigkeit

1. Einsatz von **Proberichtern als Einzelrichter ohne Sperrfrist** – § 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO und § 76 Abs. 5 AsylG

Proberichter bei den Verwaltungsgerichten (im Folgenden: VGs) sollen zukünftig unmittelbar als Einzelrichter eingesetzt werden können. Die bisherige Sperrfrist von einem Jahr für Verwaltungsprozesse im Allgemeinen und von sechs Monaten für Asylprozesse soll entfallen. Bei den VGs werden damit nicht nur erhebliche Ressourcen freigesetzt, sondern auch deren flexiblerer Einsatz ermöglicht.

2. **Originärer Einzelrichter** in Asylhauptsacheverfahren – § 76 Abs. 1 bis 3 AsylG

Ebenso wie bisher in Asyleilverfahren soll zukünftig auch in Asylhauptsacheverfahren an den VGs kraft Gesetzes grundsätzlich der Einzelrichter entscheiden. Damit wird der weitgehenden Praxis entsprochen, nach der die Verfahren fast ausnahmslos auf den fakultativen Einzelrichter übertragen werden. Der bürokratische Akt der Einzelrichterübertragung kann entfallen. In Fällen, die besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen, oder bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist eine Verpflichtung zur Übertragung auf die Kammer zu normieren.

3. **Fakultativer Einzelrichter** an den Oberverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen (im Folgenden: **OVGs/VGHs**) – § 9 Abs. 4 VwGO

An den OVGs/VGHs soll der fakultative Einsatz von Einzelrichtern sehr viel weitgehender als bislang erlaubt werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat. Die Senatsarbeit wird damit in geeigneten Fällen entlastet.

4. **Sämtliche Planfeststellungsverfahren** erstinstanzlich bei OVGs/VGHs konzentrieren (soweit keine erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG gegeben ist) – § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO

Bislang führt § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO enumerativ diejenigen Planfeststellungsverfahren auf, für die die OVGs/VGHs erstinstanzlich zuständig sind. Planfeststellungsverfahren, die nicht in § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufgeführt sind, unterliegen entweder der erstinstanzlichen Zuständigkeit des BVerwG (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO) oder in weniger bedeutenden Fällen der erstinstanzlichen Zuständigkeit der VGs. Alle Planfeststellungsverfahren, für die derzeit die VGs in 1. Instanz

zuständig sind, sollen bei den OVGs/VGHs konzentriert werden. Richterliche Kompetenzen zum Planfeststellungsrecht können dort gebündelt und damit effizienter eingesetzt werden.

5. **Erstreckung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der OVGs/VGHs auch auf Verfahren über nachträgliche Anordnungen von Schutzauflagen** zu bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen – § 48 Abs. 1 VwGO

Die erstinstanzliche Zuständigkeit der OVGs/VGHs nach § 48 Abs. 1 VwGO erstreckt sich auch auf Anträge auf zusätzliche Schutzvorkehrungen, über die in einem Planfeststellungsbeschluss ablehnend entschieden wurde. Dies betrifft etwa den Bau von Schallschutzwänden an neuen Autobahnen. Keine erstinstanzliche Zuständigkeit der OVGs/VGHs besteht dagegen, wenn über die Notwendigkeit nachträglicher Auflagen bei bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen gestritten wird, wenn also etwa Anwohner den Bau von Schallschutzwänden einklagen, nachdem ein Planfeststellungsbeschluss bereits bestandskräftig geworden ist. Die erstinstanzliche Zuständigkeit der OVGs/VGHs soll auf diese Streitigkeiten erstreckt werden.

6. **Erstreckung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der OVGs/VGHs auch auf die notwendige Zuwegung sowie die Kabeltrassen zu Windkraftanlagen** – § 48 Abs. 1 VwGO

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a VwGO sind die OVGs/VGHs erstinstanzlich unter anderem für Streitigkeiten zuständig, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern betreffen. Es wird in der Rechtsprechung uneinheitlich behandelt, ob Genehmigungen für die Zuwegung – jedenfalls außerhalb des Betriebsgrundstücks – vom Anlagenbegriff des § 3 Abs. 5 BImSchG und von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG erfasst sind. Bei Ablehnung führt dies dazu, dass Streitigkeiten über diese Zuwegungen nicht erstinstanzlich von den OVGs/VGHs zu behandeln sind. Da diese Verfahren jedoch in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, erscheint es sachgerecht, die erstinstanzliche Zuständigkeit der OVGs/VGHs hierauf zu erstrecken. Dies gilt auch für die notwendigen Kabeltrassen.

7. **Ergänzung der Kataloge** der erstinstanzlichen Zuständigkeiten der OVGs/VGHs und des BVerwG um bislang nur in Fachgesetzen normierte Zuständigkeiten – § 48 Abs. 1 und 2 VwGO sowie § 50 Abs. 1 VwGO

Nach einem Entschließungsantrag der Ampelfraktionen (BT-Drs. 20/5570, Seite 3) sollte geprüft werden, ob und inwieweit die erstinstanzlichen Zuständigkeiten der OVGs/VGHs und des BVerwG aus Gründen der Rechtsvereinfachung und Übersichtlichkeit in der VwGO gebündelt und gleichzeitig aus den Fachgesetzen gestrichen werden können. Die Prüfung hat ergeben, dass vereinzelte erstinstanzliche Zuständigkeiten, die bislang nicht in der VwGO aufgeführt sind, dort ergänzt werden sollten, indem auf die Fachgesetze verwiesen wird (§ 138 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungs-gesetz für die OVGs/VGHs; § 19 Abs. 2 Satz 8 Standortauswahlgesetz, § 30 Satz 1 Stabilisierungsfondsgesetz, § 5 Abs. 1 bis 6 Rettungsübernahmegesetz und § 13 Abs. 2 Patentgesetz für das BVerwG). Auf diese Weise können die speziellen Regelungen aus dem Fachrecht unmittelbar

aufgefunden werden. Eine vollständige Verlagerung der komplexen Zuständigkeitsregelungen aus den Fachgesetzen in die VwGO würde den Rechtsanwender auch nicht davon befreien, in die Fachgesetze zu schauen, um das erstinstanzlich zuständige Gericht zu ermitteln.

8. **Zuständigkeitskonzentration auf Vorsitzenden in § 85 Satz 1 VwGO (Klagezustellung) streichen**

Die Vorschrift soll flexibilisiert werden. Der jeweilige Spruchkörper soll selbst entscheiden können, ob der Vorsitzende oder der Berichterstatter die Zustellung der Klage verfügt.

9. **Verweisungsbeschlüsse wegen örtlicher Unzuständigkeit** des angerufenen Gerichts durch den **Vorsitzenden** bzw. Berichterstatter – § 87a Abs. 1 VwGO

Verweisungsbeschlüsse wegen örtlicher Unzuständigkeit sollen im vorbereitenden Verfahren zukünftig nicht mehr in der Besetzung von drei Berufsrichtern der Kammer des VG oder des Senates des OVG/VGH, sondern durch den Vorsitzenden oder den bestellten Berichterstatter erlassen werden. Der Vorschlag ermöglicht eine schnellere Verweisung an das örtlich zuständige Gericht.

10. Klarstellende Ergänzung der Auffangvorschrift des **§ 52 Nr. 5 VwGO (örtliche Zuständigkeit)** um eine Regelung für den Fall einer **beklagten Gebietskörperschaft**

Nach der Auffangvorschrift in § 52 Nr. 5 VwGO ist für die örtliche Zuständigkeit der Sitz, Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beklagten maßgebend. Handelt es sich bei dem Beklagten um eine Gebietskörperschaft, ist allerdings nicht der Sitz der Gebietskörperschaft entscheidend, sondern es kommt auf den Sitz der Behörde an, die befugt ist, über den vom Kläger geltend gemachten Streitgegenstand zu entscheiden, auch wenn ihr die Vertretung im Rechtsstreit nicht obliegt. So ist zum Beispiel für eine Leistungs- oder Feststellungsklage gegen eine Bundesbehörde mit Sitz in Köln das VG Köln zuständig. Diese höchstrichterlich bestätigte Praxis findet bislang im Wortlaut von § 52 Nr. 5 VwGO keine Stütze. Die Norm soll deshalb entsprechend ergänzt werden.

B. Rechtsmittel

11. **Erweiterung** des Rechtsmittelzulassungsgrundes der **Divergenz** – § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO und § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Der Zulassungsgrund der Divergenz ist bislang in der VwGO sehr eng formuliert. Dies führt dazu, dass er äußerst selten zum Tragen kommt. Seine Formulierung soll deshalb an die weiter gefassten Regelungen in der ZPO und FGO angeglichen werden. Der Zugang zu den Rechtsmitteln der Berufung und Revision wird damit vorsichtig erweitert. Es soll damit gesichert werden, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht seiner Funktion als Rechtsmittelgericht weiter gerecht werden kann. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stetig sinkenden Eingangszahlen soll die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gewährleistet werden.

12. **Zulassung** von Berufung und Revision auch bei **offensichtlich** vorliegendem Zulassungsgrund – § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO und § 133 Abs. 5 VwGO

Rechtsmittel sind auf Antrag nur zuzulassen, wenn der Zulassungsgrund dargelegt wird und vorliegt. In der Praxis scheitern viele Zulassungsanträge an dem von den Gerichten eher streng gehandhabten Darlegungserfordernis. Das Rechtsmittelgericht soll deshalb im Einzelfall die Möglichkeit erhalten, das Rechtsmittel zuzulassen, wenn der Zulassungsgrund offensichtlich vorliegt, auch wenn er nicht (genügend) dargelegt worden ist. Die Zulassungsquote kann damit moderat erhöht werden, und die Gerichte können dem Einzelfall besser gerecht werden.

13. **Wegfall der Berufungsbegründungspflicht** bei einer Zulassung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils – § 124a Abs. 6 VwGO

Die Pflicht zur gesonderten Begründung der Berufung soll in den Fällen entfallen, in denen die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der (Ergebnis-)Richtigkeit des angefochtenen erstinstanzlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zugelassen worden ist. Das vermeidet unnötige Doppelungen des Vortrags im Zulassungs- und Berufungsverfahren. Es wird eine Entlastung der Anwaltschaft und eine spürbare Beschleunigung des Berufungsverfahrens erwartet. Unbenommen bleibt das Recht des Berufungsklägers, eine gesonderte Berufungsbegründung einzureichen. Auch kann der Senat dem Berufungskläger jederzeit durch Verfügung weiteren Vortrag aufgeben, insbesondere wenn der Prozessstoff in der Begründung des Zulassungsantrages im Einzelfall doch noch nicht vollständig aufbereitet erscheint.

14. **Aufhebung und Zurückverweisung** durch das OVG/den VGH bereits im **Berufungszulassungsverfahren** – § 124a Abs. 7 VwGO-E

Das Verfahren im Fall einer Zurückverweisung vom OVG/VGH an das VG (§ 130 Abs. 2 VwGO) soll bei Vorliegen des Zulassungsgrundes des Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) effizienter ausgestaltet werden. Wird im Berufungszulassungsverfahren ein Verfahrensfehler dargelegt, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, und liegt dieser auch vor, so müssen derzeit zunächst die Berufung zugelassen und die Begründung der Berufung samt Erwiderung hierauf abgewartet werden. Es soll dem OVG/VGH ermöglicht werden, in nur einem Beschluss die Berufung zuzulassen, die erstinstanzliche Entscheidung und das Verfahren aufzuheben und die Sache in die Ausgangsinstanz zurückzuverweisen.

15. **Einlegen** von nicht abhilfefähigen Rechtsmitteln direkt **beim Rechtsmittelgericht**

Bisher sind sämtliche Rechtsmittel des Verwaltungsprozesses bei dem (Ausgangs-)Gericht einzulegen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, obwohl die Entscheidungszuständigkeit beim Rechtsmittelgericht liegt. Dies soll geändert werden für Rechtsmittel, bei denen das Ausgangsgericht keine Abhilfebefugnis hat (Einlegung der Berufung, Stellung des Berufungszulassungsantrags, Einlegung der (Sprung-)Revision, Einlegung von Beschwerden gegen Eilbeschlüsse). Dadurch erhält das Rechtsmittelgericht schneller von der Einlegung des Rechtsmittels Kenntnis und kann sich damit sofort inhaltlich befassen. Das ist wichtig insbesondere für Eilbeschwerden.

C. Einstweiliger Rechtsschutz

16. **Kodifizierung** von sog. **Hängebeschlüssen** im vorläufigen Rechtsschutz und **Ausschluss ihrer Beschwerdefähigkeit**

Bislang nicht kodifizierte sog. „Hängebeschlüsse“, die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergehen können, sollen ausdrücklich geregelt werden. Ihre Beschwerdefähigkeit soll dabei ausgeschlossen werden. Hängebeschlüsse sind äußerst vorläufige Regelungen, die bis zu einer Entscheidung des Ausgangsgerichts über einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes den status quo sichern (auch „Anordnungen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen“ genannt). So kann etwa verfügt werden, dass ein Ausländer bis zur Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht abgeschoben werden darf.

17. **Systematisierung von Regelungen des einstweiligen Rechtsschutzes: Neufassung des § 123 Abs. 4 und Abs. 5 VwGO**

Einzelne Regelungen des einstweiligen Rechtsschutzes sollen hinsichtlich Regelungstechnik und Gesetzssystematik verbessert werden. Regelungen, die für alle Arten des einstweiligen Rechtsschutzes gelten, werden künftig in der Grundnorm § 123 VwGO zusammengefasst. Hierzu gehören die Entscheidungen durch den Vorsitzenden in eiligsten Fällen (bisher in § 80 Abs. 8 VwGO) sowie das Abänderungsverfahren (bisher in § 80 Abs. 7 VwGO).

18. **Klarstellung Rechtsgrundverweisung in § 80a Abs. 3 Satz 2 VwGO**

Bislang ordnet § 80a Abs. 3 Satz 2 VwGO in Drittbeteiligungsfällen wie Baunachbarstreitigkeiten an, dass die Absätze 5 bis 8 des § 80 VwGO „entsprechend“ gelten. In Praxis und Wissenschaft ist umstritten, ob es sich dabei um eine Rechtsgrund- oder eine Rechtsfolgenverweisung handelt. Dieser Streit soll durch eine geänderte Formulierung des § 80a Abs. 3 Satz 2 VwGO im Sinne der absolut herrschenden Meinung und Praxis zugunsten einer Rechtsgrundverweisung entschieden werden.

19. Anordnung einer **Sicherheitsleistung** oder von **Auflagen** auch bei **ablehnenden Eilbeschlüssen** möglich – Änderung des § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO

Sicherheitsleistungen und (belastende) Auflagen sollen nicht nur bei zusprechenden Eilbeschlüssen nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO (gegenüber dem Antragsteller als zusätzliche Anforderung an das Eilbegehren), sondern auch bei ablehnenden Eilbeschlüssen (hier gegenüber dem Antragsgegner) verhängt werden können. Es wird damit verhindert, dass einem Eilantrag zunächst stattgegeben werden muss, obwohl absehbar ist, dass die Behörde den maßgeblichen Verwaltungsakt im Nachgang sofort reparieren wird. Dieser Zeitverlust, der mit unnötigem behördlichem Aufwand verbunden ist, kann vermieden werden, was insbesondere in sehr eiligen Fällen relevant ist. Derartige Auflagen wären zum Beispiel die konkrete Vorgabe bestimmter Abschiebebedingungen (z.B. ärztliche Begleitung / Sicherheitsbegleitung).

D. Vollstreckungsrecht

20. Reform der §§ 167 ff. VwGO, soweit sie die **Vollstreckung gegen Hoheitsträger** betreffen

Die Regelungen zur Vollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gegen Hoheitsträger in §§ 167 ff. VwGO sollen im Interesse eines wehrhaften Rechtsstaates effektiver ausgestaltet werden. Hintergrund der Reform sind vereinzelte Fälle aus der jüngeren Vergangenheit, in denen Behörden trotz gegen sie gerichteter, vollstreckbarer Entscheidungen ihre Pflichten nicht erfüllt hatten (Luftreinhaltepläne, Überlassung Stadthalle an eine politische Partei). Der Höchstbetrag für das Zwangsgeld in § 172 VwGO soll von 10.000 EUR auf 25.000 EUR erhöht und damit an die ZPO-Regelung angeglichen werden. Das Zwangsgeld soll nach dem Vorbild auf EU-Ebene periodisch getaktet angeordnet werden können, um die Beugewirkung zu erhöhen. Außerdem soll das Zwangsgeld nicht mehr dem Hoheitsträger zufließen, gegen den sich die Vollstreckung richtet (Ausschluss „linke Tasche, rechte Tasche“), sondern es soll nach gerichtlichem Ermessen an einen nicht am Verfahren beteiligten deutschen öffentlichen Rechtsträger (ggf. den Bund oder ein Land) oder an eine gemeinnützige Einrichtung gezahlt werden. Mit der zweiten Alternative wird eine schon bisher teilweise praktizierte Rechtsprechung im Gesetzestext verankert. Die Verhängung von Zwangshaft gegen handelnde Amtsträger soll ausdrücklich ausgeschlossen werden.

E. Sonstiges

21. **Querulanzbewältigung** durch Anordnung einer **Gerichtskostenvorauszahlung** im Missbrauchsfall – § 85a VwGO-E

Es soll dem Vorsitzenden ermöglicht werden (Ermessen), bei offensichtlich aussichtslosen und rechtsmissbräuchlichen Klagen oder Anträgen anzuordnen, dass die Klage oder der Antrag erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt wird. Dies soll die Gerichte und die übrigen Beteiligten, vor allem die beklagten Behörden, von der Befassung mit querulatorischen Klagen und Anträgen entlasten, die derzeit einen erheblichen Anteil der Arbeitskraft binden. Durch die engen verfassungsrechtlich begründeten Voraussetzungen, die für eine derartige Anordnung erfüllt sein müssen, wird der Rechtsschutzgarantie für den Betroffenen Rechnung getragen.

22. Übernahme von § 74 Abs. 3 AsylG (Verhandlung durch den wegen **Befangenheit** abgelehnten Richter) – Ausweitung von § 47 Abs. 2 ZPO

Wie bereits im Asylprozess soll allgemein der Termin oder die Verhandlung unter Mitwirkung des wegen Befangenheit abgelehnten Richters durchgeführt oder fortgesetzt werden können, wenn der Richter innerhalb eines Zeitraums von drei Werktagen vor der Verhandlung ablehnt wird und die Entscheidung über die Ablehnung eine Verlegung des Termins oder Vertagung der Verhandlung erfordern würde. Hierfür soll § 47 Abs. 2 ZPO entsprechend geändert werden, der über § 54 Abs. 1 VwGO auch im Verwaltungsprozess gilt. Hiermit würden der Anreiz für etwaige rechtsmissbräuchliche Befangenheitsanträge vermindert und damit Verfahrensverzögerungen vermieden.

23. Rechtsbehelfsbelehrung auch **über die Form** – Ergänzung des **§ 58 Abs. 1 VwGO**

Die zentrale Regelung zur Rechtsbehelfsbelehrung soll um eine Belehrung über die Form erweitert werden. Der Bürger geht häufig davon aus, dass er jeden Rechtsbehelf per einfacher E-Mail einlegen kann – mit der Folge, dass ein Rechtsbehelf unzulässig sein kann und ein weiterer formgerecht gestellter Rechtsbehelf verfristet ist. Die verschiedenen Wege des Schriftformersatzes sind kompliziert und für den Bürger schwer zu durchschauen. Um den Zugang zum Rechtsschutz zu erleichtern, sollte über alle Wege, über die der jeweilige Rechtsbehelf eingelegt werden kann, in der Rechtsbehelfsbelehrung unterrichtet werden.

24. **Widerspruchserhebung** auch in einer **Textform** entsprechenden einfachen elektronischen Form – **Neufassung des § 70 Abs. 1 VwGO**

Bislang kann das Widerspruchsverfahren (Zulässigkeitsvoraussetzung bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen) nur eingeleitet werden, indem der Widerspruch gegen einen Ausgangsbescheid schriftlich, zur Niederschrift bei der Ausgangsbehörde, (qualifiziert) elektronisch (§ 3a Abs. 2 VwVfG) oder in einer der in § 70 Abs. 1 VwGO vorgesehenen schriftformersetzenden digitalen Formen erhoben wird. Zukünftig soll der Widerspruch auch in einfacher elektronischer Weise – entsprechend der Textform nach § 126b BGB – wirksam erhoben werden können, z.B. mittels einfacher E-Mail, welche die Person des Widerspruchsführers benennt. Damit nähert sich die Regelung zum Widerspruch dem Verwaltungsverfahren nach dem VwVfG an, für das der Grundsatz der Nichtförmlichkeit gilt (§ 10 VwVfG; vgl. auch § 22 VwVfG; Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich aber etwa für das förmliche Verwaltungsverfahren nach § 64 VwVfG oder für das Planfeststellungsverfahren, z.B. nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Hierdurch wird der Zugang zu diesem „Vorschaltrechtsbehelf“ moderner und für die rechtsschutzsuchenden Bürger niedrighwelliger ausgestaltet. Ein im Einzelfall bei der Ausgangsbehörde entstehender Aufklärungsbedarf im Hinblick auf die Identifizierung, Authentifizierung und Autorisierung der den Widerspruch erhebenden Person erscheint ebenso wie im Ausgangsverfahren hinnehmbar.

25. Ersetzung der Wörter „Beamte und Angestellte“ durch „**Beschäftigte**“ in **§ 22 Nr. 3 VwGO** (Hinderungsgründe für ehrenamtliche Richter)

Nach geltendem Recht können Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden. Der Begriff „Angestellte“ ist überholt. Das Begriffspaar „Beamte und Angestellte“ soll deshalb durch den Begriff „Beschäftigte“ ersetzt werden, wodurch wie im Personalvertretungsrecht Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst umfasst würden. Die bisher notwendige Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst soll entfallen. Die Regelung wäre damit praxisgerechter und sorgte für Rechtsklarheit.

26. Einführung einer **Ergänzungswahl ehrenamtlicher Richter** – §§ 25 ff. VwGO

Klarer als bisher soll geregelt werden, dass eine Ergänzungswahl anhand der Vorschlagslisten für die letzte Wahl stattfinden soll, wenn die Zahl der gewählten ehrenamtlichen Richter nicht mehr ausreicht, um eine ordnungsgemäße Sitzungstätigkeit zu gewährleisten. Hierzu kann es kommen, wenn sich die Zahl der verfügbaren ehrenamtlichen Richter während der Amtsperiode durch Entbindungen vom Amt (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen, durch Eintritt in den öffentlichen Dienst oder aufgrund von Wohnsitzverlagerungen) erheblich verringert.

27. **Ausdehnung der Veröffentlichungsverpflichtung nach § 47 Abs. 5 Satz 2 letzter Halbsatz VwGO** auf vorläufige Außervollzugsetzungen nach § 47 Abs. 6 VwGO

Erklärt ein OVG/VGH im Normenkontrollverfahren eine Rechtsvorschrift für unwirksam, so hat nach geltendem Recht der Antragsgegner die Entscheidungsformel bekannt zu machen, § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO. Die Veröffentlichungsverpflichtung gilt vom Wortlaut her bislang nur im Hauptsacheverfahren. In der Regel werden allerdings aus rechtsstaatlichen Erwägungen heraus auch Entscheidungen über eine vorläufige Außervollzugsetzung einer Rechtsvorschrift publiziert (so z.B. vielfach bei Corona-Verordnungen und bei Bebauungsplänen). Dies soll nun ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

28. Ergänzung des **§ 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO** – Pflicht zur Vorlage von Akten durch Behörden kann auch durch Bereitstellung in einer **Cloud** erfüllt werden

Behörden sind gegenüber den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Vorlage von Akten verpflichtet. Sie nutzen zunehmend die technische Möglichkeit, dem Gericht die benötigten elektronischen Behördenakten in einer Cloud bereitzustellen, insbesondere bei umfangreichen Behördenakten. Die rechtliche Grundlage hierfür ist allerdings unklar, da § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO nur von einer „Vorlage“ der Akten spricht. Die Vorschrift soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass Behörden der Pflicht zur Aktenvorlage auch dadurch nachkommen können, dass sie die Akten zum Abruf in einer Cloud bereitstellen. Die Formulierung kann sich an der Regelung für die Gewährung von Akteneinsicht durch Gerichte in § 100 Abs. 2 Satz 1 VwGO orientieren („Bereitstellung ... zum Abruf“). In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob bestimmte Strukturvorgaben für den Cloud-Datenabruf in die Behördenaktenübermittlungsverordnung (Diskussionsentwurf für eine Behördenaktenübermittlungsverordnung befindet sich derzeit in der Ressort-, Länder- und Verbändebeteiligung) aufgenommen werden sollen.

29. Ergänzung des **§ 15 FGO** um eine Regelung zu **Richtern im Nebenamt**

Wie im Verwaltungsprozess und im sozialgerichtlichen Verfahren soll auch in der FGO geregelt werden, dass bei den Instanzgerichten auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte und ordentliche Professoren des Rechts bzw. Rechtslehrer an einer Hochschule für eine bestimmte Zeit zu Richtern im Nebenamt ernannt werden können. Es kann damit einem vorübergehenden Personalbedarf an den Finanzgerichten Rechnung getragen und der Einsatz von Spezialisten für besondere Rechtsgebiete auf Zeit ermöglicht werden. Die Regelung würde insoweit für Rechtssicherheit sorgen.

30. Verschiedene weitere Änderungen der VwGO verfolgen jeweils das Ziel einer **Rechtsbereinigung**.